



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/29/18/5/32
Bern, 13. Januar 2021

Änderungsverfügung

betreffend

Verfügung vom 13. Oktober 2020 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das Testen von verschiedenen Beleuchtungskonzepten an Windturbinen durch die Parco Eolico San Gottardo SA (PESG) und die Militärluftfahrtbehörde (MAA)

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts zwischen der Parco Eolico San Gotthardo SA (PESG) und der Schweizer Militärluftfahrtbehörde (MAA) im bereits bestehenden Windpark auf dem Gotthardpass (Gotthard-Windpark) fünf Windturbinen zu deren besseren visuellen Erkennung für die Luftfahrzeuge mit einer zusätzlichen Infrarot-Beleuchtung der Rotorblätter ausgerüstet werden;
- dass mit dieser technischen Massnahme die visuelle Wahrnehmung von Windturbinen in der Dunkelheit oder Dämmerung ermöglicht oder verbessert werden kann;
- dass verschiedene Beleuchtungskonzepte getestet werden, auch im Zusammenhang mit den sog. «*Night Vision Goggles*» (NVG), welche u.a. bei Militärpiloten beim Nachtflug zum Einsatz kommen;
- dass durch die Beleuchtung der Rotorblätter mit Infrarot-Strahlung die NVG-Operationen (bspw. der Luftwaffe oder von dringenden Ambulanzflügen [HEMS]) in unmittelbarer Nähe zu den Windturbinen durchgeführt werden können;
- dass die MAA am 8. Juli 2020 ein Gesuch um Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO RA») beim BAZL eingereicht hat, damit die geplanten Testflüge der Luftwaffe in einem geschützten Luftraum getestet und ausgewertet werden können;
- dass das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);

- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11] das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 der MAA bzw. der Luftwaffe unter bestimmten Auflagen und Bedingungen eine TEMPO RA errichtet hat;
- dass die Verfügung des BAZL am 11. November 2020 in Kraft getreten ist;
- dass die TEMPO RA gemäss dieser Verfügung an sechs festgelegten Daten (11. und 12. November 2020 / 25. und 26. November 2020 / 9. und 10. Dezember 2020), inklusive allfälliger Reservedaten, aktiviert werden konnte;
- dass die MAA aufgrund COVID-19 bedingter Umstände sowie schlechten Wetterverhältnissen nur eine Aktivierung in Anspruch nehmen konnte;
- dass angesichts der genannten Gründe die MAA am 8. Dezember 2020 beim BAZL einen schriftlichen Antrag auf zeitliche Verlängerung der TEMPO RA bis zum 31. März 2021 gestellt hat;
- dass sich der Standort am Gotthardpass (Gotthard-Windpark) aus Sicht der MAA nach wie vor als optimaler Standort für die Messungen erweist, da viele Vorarbeiten an den Windturbinen bereits geleistet worden sind;
- dass das BAZL die betroffenen Luftraumnutzer – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 13. Oktober 2020 angehört wurden und hauptsächlich im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) vertreten sind – am 8. Dezember 2020 über die zeitliche Verlängerung der TEMPO RA am Gotthardpass informiert und sie bis zum 17. Dezember 2020 zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass beim BAZL innerhalb der Anhörungsfrist von folgenden Luftraumnutzern eine Stellungnahme eingegangen ist:
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 9. Dezember 2020
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 9. Dezember 2020
 - SWISS, 10. Dezember 2020
 - Skyguide AMC, 11. Dezember 2020\$
 - Schweizerischer Segelflugverband (SFVS), 15. Dezember 2020
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 16. Dezember 2020
- dass die Mitglieder der NAMAC keine Einwände angebracht haben und mit der zeitlichen Verlängerung – unter gleichbleibenden Bedingungen – der TEMPO RA einverstanden sind;
- dass es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Verlängerung der TEMPO RA am Gotthardpass bis zum 31. März 2021 handelt und sämtliche Auflagen, welche in der Verfügung vom 13. Oktober 2020 auferlegt wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass lediglich sechs zusätzliche Aktivierungstage (ohne vorherige Festlegung der genauen Daten) bis zum 31. März 2021 bewilligt werden;
- dass aufgrund dieser Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zum 31. März 2021 ermöglicht werden kann und die Verfügung des BAZL vom 13. Oktober 2020 folglich geändert wird;
- dass für die Begründung im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 13. Oktober 2020 verwiesen werden kann;
- dass die Verfügung vom 13. Oktober 2020 mit dem letztmöglichen Aktivierungsdatum am 10. Dezember 2020 abgelaufen ist und somit die betreffenden Dispositiv-Ziff. 4 und 6 der genannten Verfügung angepasst werden;

- dass diese Änderungsverfügung der in Dispositiv-Ziff. 4.1 genannten Gesuchstellerin, der Skyguide sowie der Schweizerischen Rettungsflugwacht REGA eröffnet, den in Dispositiv-Ziff. 4.2 genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitgeteilt sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert wird (Dispositiv-Ziff. 4.3);
- dass gemäss Art. 8a Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet wird.

Aus diesen Gründen wird

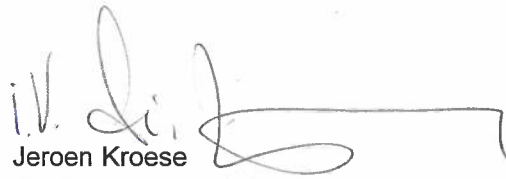
verfügt

1. Ziffer 4 und 6 des Dispositivs der Verfügung vom 13. Oktober 2020 in Sachen Verfügung betreffend temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das Testen von verschiedenen Beleuchtungskonzepten an Windturbinen durch die Parco Eolico San Gottardo SA (PESG) und die Militärluftfahrtbehörde (MAA) werden hiermit geändert und lauten neu wie folgt:
 - «Die TEMPO RA kann bis zum 31. März 2021 an maximal sechs Tagen, jeweils von 1600Z-1900Z/1700LT-2000LT, aktiviert werden.» (Dispositiv-Ziff. 4)
 - «Die temporäre Luftraumstruktur tritt am 13. Januar 2021 in Kraft.» (Dispositiv-Ziff. 6)
2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 13. Oktober 2020 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung werden keine Gebühren erhoben.
4. Eröffnung der Änderungsverfügung:
 - 4.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Skyguide, Case postale 796, CH-1215 Genève 15
 - Schweizerische Rettungsflugwacht Rega-Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen
 - 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Schweizerischer Hänggleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflugverband der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - SWISS, Swiss International Air Lines Ltd., P.O. Box, ZRHS/Z/BAEH, CH-8058 Zürich-Flughafen
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - 4.3 Zudem wird diese Änderungsverfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Sie kann ausserdem über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt per persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Für Fristenstillstände wird auf Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) verwiesen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)

- intern: D, KOMM, LSI, SISS/bol. kic. wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP/waa, bum, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID